

### **3. Änderungssatzung vom 23.November 2004 zur Hauptsatzung der Stadt Bad Driburg vom 18.01.2000**

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 ff ), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV. NRW. S. 96), hat der Rat der Stadt Bad Driburg in seiner Sitzung am 22.11. 2004 folgende 3.Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad Driburg beschlossen:

#### **Artikel 1**

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Für jeden Bezirk wird ein Bezirksausschuss gebildet. Die Zahl der Mitglieder der Bezirksausschüsse wird einheitlich wie folgt festgesetzt:

<u>Bezirksausschuss:</u>	<u>Anzahl der Mitglieder</u>
Alhausen	7
Dringenberg	7
Herste	7
Neuenheerse	7
Pömbesen	7
Reelsen	7

Von den vorgenannten Mitgliedern der Bezirksausschüsse sind mindestens 2 Stadtverordnete, die übrigen sachkundigen Bürger. Alle Mitglieder sollen in dem Bezirk wohnen, für den der Bezirksausschuss besteht. Von dieser Bestimmung kann nur bei Stadtverordneten abgewichen werden.

#### **Artikel 2**

Diese 3. Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung wird gem. § 7 Abs. 4 GO NRW i.V.m. den Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV. NRW. S. 254) öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Driburg, den 23.11.2004

Der Bürgermeister